

II-766 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27. Juli 1967

335/A.B.

zu 304/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend den Industriesalz-Abgabepreis.

-.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen vom
7. Juni 1967, Nr. 304/J, betreffend den Industriesalz-Abgabepreis, beehre
ich mich mitzuteilen:

Industriesalz wird in Österreich derzeit nur im Betrieb der Ebenseer
Solvay-Werke Solvay & Cie KG. in Hallein und im Werk Brückl (Kärnten) der
Donau Chemie AG. verarbeitet. Während der zuerst genannte Betrieb seinen
Standort neben dem im Hallein bestehenden Salinenbetrieb hat und deshalb
bei den Industriesalzlieferungen an ihn fast keine Frachtkosten anfallen,
liegt das Werk in Brückl sehr weit vom nächsten als Lieferstelle in Be-
tracht kommenden Salinenbetrieb entfernt. Die Wahl dieses ungünstigen Stand-
ortes bringt zwangsläufig entsprechend hohe Frachtkosten mit sich. Würden
daher die Industriesalzpreise, welche bisher immer ab Saline erstellt waren,
in Hinkunft so berechnet, daß sie frachtfrei Bestimmungsstation oder frei
Abnehmerbetrieb gelten, dann würden die Nachteile, die durch den ungünstigen
Standort des Werkes Brückl bedingt sind, in dessen Nähe sich nie ein Sa-
linenbetrieb befunden hat, zum Schaden des Halleiner Betriebes der Eben-
seer Solvay-Werke wegfallen, dessen sehr günstiger Standort dann seine
bisherigen Vorteile gegenüber dem Konkurrenzbetrieb einbüßen würde. Eine
Gestaltung der Industriesalzpreise, die solche Auswirkungen hätte, würde
einem bedenklichen Eingriff der Monopolverwaltung in die Wettbewerbsver-
hältnisse der salzverarbeitenden Industrie darstellen, der nicht zu ver-
treten wäre. Abgesehen davon kann den Österreichischen Salinen bei den
derzeitigen Preisen für Industriesalz, die nur rund 47 % der Gestehungs-
kosten decken, nicht zugemutet werden, auch noch die Frachtkosten für die
Industriesalzlieferungen nach Brückl zu übernehmen.

Die geltenden Preise für Speisesalz, Viehsalz, Gewerbesalz und Straßen-
streusalz sind frachtfrei Bestimmungsstation nach den Frachtsätzen der
Wagenladungshauptklasse erstellt, die der zu liefernden Salzsorte entspricht.
Die Erstellung solcher Preise ist mit Rücksicht darauf möglich, daß eine
große Zahl von Abnehmern beliefert wird, deren Betriebe über das ganze Bun-
desgebiet verteilt sind. Diese Preise sind so kalkuliert, daß sie auch einen

335/A.B.

zu 304/J

- 2 -

entsprechenden Betrag für durchschnittliche Frachtkosten berücksichtigen. Eine solche Preiskalkulation ist jedoch für Industriesalz ausgeschlossen, weil ja, wie erwähnt, nur zwei Abnehmer in Betracht kommen, von denen einer seinen Betrieb am Standort einer Saline unterhält.

Aus den vorstehend angeführten Gründen ist es leider nicht vertretbar, die Festsetzung von Industriesalzpreisen in die Wege zu leiten, die frei Abnehmerbetrieb erstellt sind.

- . - . - . -